Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)
Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn

5444579

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Adr. ID 11045054

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
500,00 EURO	fünfhundert Euro	01.01.2015 bis 31.12.2015

☒ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/2659 mit Bescheid vom 26.01.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige und gemeinnützige (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke verwendet wird.

☒ Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Datum der Zuwendung	Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen	Betrag (EURO)	Datum der Zuwendung	Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen	Betrag (EURO)
30.12.2015	Geldzuwendung	Ja ☐ Nein ☒	500,00				
					Gesamtsumme		500,00

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Sammelbestätigung zu entnehmen.

Bonn, 31.12.2015

Stiftung Deutsche Krebshilfe
Gerd Nettekoven
Vorstandsvorsitzender

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Nutzung des Verfahrens zur Erstellung maschinell erstellter Zuwendungsbestätigungen hat die Stiftung Deutsche Krebshilfe mit Schreiben vom 22.01.15 gegenüber dem Finanzamt Bonn-Innenstadt angezeigt.